

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2021/34



29. September 2021

- 10. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der gebundenen Ganztagschule in Völklingen
- ***"Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."***

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

10. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort an der Gebundenen Ganztagschule in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341) und dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsblatt I S. 564) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 16.09.2021 folgende 10. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen und den städtischen Hort:

1. Regelkindergarten:

a) für das erste Kind	42,00 €
b) für das zweite Kind	31,50 €
c) für das dritte Kind	21,00 €
d) für das vierte Kind	10,50 €

2. Ganztagsbetreuung:

a) für das erste Kind	84,00 €
b) für das zweite Kind	63,00 €
c) für das dritte Kind	42,00 €
d) für das vierte Kind	21,00 €

3. Kinderkrippe

a) für das erste Kind	169,00 €
b) für das zweite Kind	126,75 €
c) für das dritte Kind	84,50 €
d) für das vierte Kind	42,25 €

4. Hort an der Gebundenen Ganztagschule

a) für das erste Kind	21,00 €
b) für das zweite Kind	15,75 €
c) für das dritte Kind	10,50 €
d) für das vierte Kind	5,25 €

5. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen-, Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 568,90 €
Kinderkrippe 1.557,93 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Kindertageseinrichtung und den Hort. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen ergebenden Zeitraum zu entrichten. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Hort gilt § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen analog. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten zu entrichten. Im städtischen Hort der Gebundenen Ganztagschule (GGTS) können, bei freier Platzkapazität, auch Schüler*innen der GGTS, die nicht ganzjährig im Hort angemeldet sind, die angebotene Ferienbetreuung, gegen Entrichtung von mindestens einer Monatsgebühr, nutzen.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung für die städtischen Tageseinrichtungen erfolgt ist. Analog gilt dies für den städtischen Hort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 10. Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Die 9. Gebührensatzung vom 16.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 
Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

